

## Änderungsantrag

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
487	HB	A 001		AK Bremen	Lgr. HB/NI	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
669	NI	A 001		Lgr. HB/NI	AS Bremen/Brinkum	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
670	NI	A 001		AS Bremen/Brinkum	AD Stuhr	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
671	NI	A 001		AK Bremen	Lgr. HB/NI	E 8	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

Wird ersetzt durch die Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit	
487	HB	A 001		AK Bremen	Lgr. HB/NI	E 8	Vordringlicher Bedarf
669	NI	A 001		Lgr. HB/NI	AS Bremen/Brinkum	E 8	Vordringlicher Bedarf
670	NI	A 001		AS Bremen/Brinkum	AD Stuhr	E 8	Vordringlicher Bedarf
671	NI	A 001		AK Bremen	Lgr. HB/NI	E 8	Vordringlicher Bedarf

### Begründung

Der 8-streifige Ausbau der A 1 im Bereich des Bremer Kreuzes ist wichtig für die Logistikverkehre im gesamten Nordwesten sowie für den Hafenhinterlandverkehr der deutschen Nordseehäfen. Der Neubau der B 6n hingegen wirkt sich nur lokal aus. Daher sind die beiden vom finanziellen Volumen vergleichbaren Projekte in der Prioritäteneinstufung zu tauschen. Auch die Bremische Bürgerschaft hat sich für diese Vorgehensweise ausgesprochen. Die A 1 soll forciert geplant werden und bezüglich der B 6n zunächst die Fragen der grundsätzlichen Linienführung zwischen der Auftragsverwaltung Bremen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geklärt werden können, da hierzu noch kein Einvernehmen über die Trassenführung zwischen Bremen und dem Bund besteht. Die B 6n (lfd.-Nr. 491 und 708) soll deswegen in den „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB\*) eingestuft werden.

## Änderungsantrag

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
491	HB	B 006n	A 281	Bremen/Brinkum	N 4	Vordringlicher Bedarf
708	NI	B 006n	Lgr. HB/NI	Bremen/Brinkum	N 4	Vordringlicher Bedarf

Wird ersetzt durch die Angabe:

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
491	HB	B 006n	A 281	Bremen/Brinkum	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
708	NI	B 006n	Lgr. HB/NI	Bremen/Brinkum	N 4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

### Begründung

Der 8-streifige Ausbau der A 1 im Bereich des Bremer Kreuzes ist wichtig für die Logistikverkehre im gesamten Nordwesten sowie für den Hafenhinterlandverkehr der deutschen Nordseehäfen. Der Neubau der B 6n hingegen wirkt sich nur lokal aus. Daher sind die beiden vom finanziellen Volumen vergleichbaren Projekte in der Prioritäteneinstufung zu tauschen. Auch die Bremische Bürgerschaft hat sich für diese Vorgehensweise ausgesprochen. Die A 1 soll forciert geplant werden und bezüglich der B 6n zunächst die Fragen der grundsätzlichen Linienführung zwischen der Auftragsverwaltung Bremen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geklärt werden können, da hierzu noch kein Einvernehmen über die Trassenführung zwischen Bremen und dem Bund besteht. Die B 6n (lfd.-Nr. 491 und 708) soll deswegen in den „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB\*) eingestuft werden.